



**Oberstaatsanwaltschaft
Innsbruck**

1 Jv 1444-26/19i
(Bitte in allen Eingaben anführen)

Innsbruck, am 29.08.2019

Maximilianstraße 4
6020 Innsbruck

Telefon: +43 5 76014-3420
Telefax: +43 5 76014-342529

e-mail:
ostainnsbruck.leitung@justiz.gv.at

Personenbezogene Ausdrücke in diesem Schreiben umfassen Frauen und Männer gleichermaßen.

Betrifft: Stellungnahme zum Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, das Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, das Strafregistergesetz 1968 und das Tilgungsgesetz 1972 geändert werden (Strafprozess- und Jugendstrafrechtsänderungsgesetz 2019)

Zu dem im Betreff genannten Gesetzesvorhaben wird folgende

Stellungnahme

abgegeben:

Vorangestellt werden muss, dass die Umsetzung der Richtlinie Jugendstrafverfahren zu einem erheblichen personellen und finanziellen Mehraufwand führen wird, der angesichts der derzeitigen prekären Situation der Justiz insgesamt nur durch Zuverfügungstellung der notwendigen zusätzlichen Ressourcen überhaupt bewältigt werden kann und die vom Gesetzgeber gewünschte Beschleunigung wohl infolge des teilweise vorgeschriebenen erforderlichen Mehraufwandes in zeitlicher und personeller Hinsicht kaum zu erbringen sein wird.

Zu den vorgesehenen Bestimmungen im Einzelnen:

Zu Artikel 2, Z 2 und 17

Die Bestimmung des § 5 Z 12 JGG erscheint problematisch, weil sie dazu führen kann, dass in einem Rechtsmittelverfahren über eine an sich berechnigte Strafberufung der Staatsanwaltschaft gegen ein Urteil, mit dem der nicht durch einen Verteidiger vertretene Angeklagte zu einer Geldstrafe verurteilt wurde, keine (angemessene) Freiheitsstrafe verhängt werden könnte, weil die durch die fehlende Vertretung des Angeklagten durch einen Verteidiger in der Hauptverhandlung begründete Nichtigkeit nach § 281 Abs 1 Z 1a StPO nicht zum Nachteil des Angeklagten geltend gemacht werden kann (§ 281 Abs 2 StPO).

In Verbindung mit der vorgeschlagenen Regelung des § 39 JGG, die in Abs 1 Z 5 (nur) für den jugendlichen Beschuldigten in der Hauptverhandlung zwingend die Vertretung durch einen Verteidiger vorsieht, könnte sich außerdem das Problem ergeben, dass über einen mittlerweile volljährigen Angeklagten, der ohne Verteidiger zur Hauptverhandlung wegen einer Jugendstraftat erscheint, jedenfalls nur eine Geldstrafe (aber niemals eine Freiheitsstrafe) verhängt werden könnte.

Die ersatzlose Streichung dieser Bestimmung wird daher vorgeschlagen.

Zu Artikel 2, Z 3 und 26

Wenngleich begrüßt wird, dass gemäß § 30 JGG in der vorgeschlagenen Fassung künftig *alle mit Jugendstrafsachen zu betrauenden Richter, Staatsanwälte in allen Instanzen sowie Bezirksanwälte über das erforderliche pädagogische Verständnis zu verfügen und entsprechende Kenntnisse auf den Gebieten der Sozialarbeit, Psychologie, Psychiatrie und Kriminologie aufzuweisen* haben und die dafür nötige Aus- und Fortbildung durch den Dienstgeber sicherzustellen ist, scheint diese Formulierung sehr weitgehend. Sofern darunter auch die bloße Sitzungsververtretung durch StaatsanwältInnen oder BezirksanwältInnen in Jugendstrafsachen zu verstehen ist, sei darauf hingewiesen, dass davon praktisch jede StaatsanwältIn oder BezirksanwältIn, aber auch die den Staatsanwaltschaften zur Ausbildung zugewiesenen RichteramtswärterInnen betroffen sein können, weil auf die Ausschreibungspraxis der RichterInnen kein Einfluss genommen werden kann und eine Mischung von Strafsachen gegen Erwachsene und Jugendliche oder Junge Erwachsene durchaus üblich ist. Ähnlich wird es sich möglicherweise auch bei Senatsentscheidungen in

erster oder zweiter Instanz bzw bei Stellvertretungen verhalten. Damit entsteht aber ein Aus- und Fortbildungsbedarf, der in der vorgesehenen Zeit bis 31. Dezember 2020 wohl nicht abgedeckt werden kann.

Die Leiterin der Oberstaatsanwaltschaft

Dr. Brigitte LODERBAUER

Elektronische Ausfertigung
Gem. § 79 GOG